



## PARTNERSCHAFT

Durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), welches am 01. Juli 1995 in Kraft getreten ist, wurde eine auf die Angehörigen der freien Berufe zugeschnittene Gesellschaftsform geschaffen. Da aufgrund des PartGG der **Begriff „Partnerschaft“** nunmehr für eine bestimmte Gesellschaftsform steht, darf diese Bezeichnung und die ihr verwandte **Bezeichnung „und Partner“** nicht mehr im Namen bzw. der Firma einer anderen Gesellschaftsform verwendet werden. Dementsprechend bestimmt § 11 PartGG, dass seit dem 01. Juli 1995 die o. g. Zusätze grundsätzlich nur noch von Partnerschaften nach dem PartGG geführt werden dürfen.

### Übergangsregelung

Allerdings sieht das PartGG für Bürogemeinschaften, die bereits vor dem 1. Juli 1995 bestanden und eine der betreffenden Bezeichnungen in der Firmierung zu diesem Zeitpunkt schon führten, eine Übergangsregelung bzw. eine Besitzstandsschutzregelung vor. Diese Bürogemeinschaften durften die alte Bezeichnung bis zum 30. Juni 1997 ohne Weiteres fortführen. Nach Ablauf dieser Frist, also seit dem 1. Juli 1997 muss der Bezeichnung, sofern nicht auf die Begriffe „und Partner“ oder „Partnerschaft“ verzichtet werden soll, ein Zusatz über die tatsächliche **Gesellschaftsform angehängt** werden, um für die Öffentlichkeit erkennbar zu machen, dass es sich nicht um eine Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz handelt.

Dies bedeutet in der Praxis: Eine vor dem 1. Juli 1995 gegründete BGB-Gesellschaft „Meyer und Partner“ durfte bis zum 30. Juni 1997 diese Bezeichnung beibehalten. Seit dem 1. Juli 1997 müssen sich die Gesellschafter entscheiden, ob auf die Bezeichnung „und Partner“ verzichtet wird, die Gesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft umgewandelt wird oder aber die tatsächliche Gesellschaftsform angehängt wird („Meyer und Partner GbR“ oder „Meyer und Partner BGB-Gesellschaft“).

### Gründung

Die Partnerschaft wird durch den Abschluss eines **schriftlichen Partnerschaftsgesellschaftsvertrages** und die Eintragung der Gesellschaft in das **Partnerschaftsregister** beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Als Gesellschafter kommen nur Angehörige eines freien Berufes im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG (u. a. Architekten, Ingenieure und hauptberufliche Sachverständige) in Betracht. Die Partnerschaftsgesellschaft muss sich auf die **Erbringung freiberuflicher Leistungen** beschränken und darf keine gewerblichen Leistungen anbieten. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt zwei.



### **Name / Firma**

Der Name der Partnerschaft muss den **Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen** aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (z. B. „Meier und Partner – Architekten und Ingenieure“). Scheidet ein Mitgesellschafter aus der Partnerschaft aus und verbleiben mindestens zwei Partner in der Gesellschaft, so kann der Name des ausgeschiedenen Gesellschafters mit dessen Zustimmung fortgeführt werden. Das Ausscheiden ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen. Ein Haftungsrisiko des Ausgeschiedenen besteht durch die Namensfortführung nicht, wenn das Ausscheiden aus der Gesellschaft aus dem Partnerschaftsregister erkennbar ist.

### **Gesellschaftsvermögen**

Das Gesellschaftsvermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind **Gesamthandvermögen / Gesamthandverbindlichkeiten** und stehen somit allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Dieses bedeutet, dass kein Gesellschafter über seinen „Anteil“ an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens verfügen kann. Die Bildung von zusätzlichem Sondervermögen einzelner Gesellschafter ist möglich.

### **Rechtsfähigkeit**

Die Gesellschaft wird mit Eintragung in das Partnerschaftsregister teilrechtsfähig. Sie kann selbständig klagen und verklagt werden und eigenständig Rechte und Pflichten eingehen (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB).

### **Geschäftsführung / Vertretung**

Das PartGG sieht grundsätzlich eine **Einzelgeschäftsführungsbefugnis** der Partner vor. Abweichende Regelungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

### **Haftung**

Im Prinzip unterliegt die Partnerschaftsgesellschaft den gleichen haftungsrechtlichen Regelungen wie die GbR. Es besteht eine **volle gesamtschuldnerische Haftung der Partner mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen**. Die Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft liegt jedoch darin, dass die **Haftung auf den konkret handelnden Partner beschränkt werden kann**. War also nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst, so haftet dieser allein. Untergeordnete Bearbeitungsbeiträge der übrigen Partner sind unschädlich. Des Weiteren steht den jeweiligen Landesgesetzgebern nach § 8 Abs. 3 PartGG die Möglichkeit offen, die Haftung der Gesellschaft und der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung bei Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Hiervon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht und in § 4 a Abs. 4 NArchTG eine Haftungsbeschränkung für Architekten durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingung bei Sach- und Vermögensschäden auf jeweils 1 Mio. Euro je Schadensfall eingeführt.



### **Buchführung / Steuerrecht**

Die Buchführung und Gewinnermittlung kann durch eine vereinfachte **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** vorgenommen werden. Eine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, Rechnungslegung bzw. Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss besteht nicht.

Die **Gewinnverteilung** richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Einnahmen der Gesellschafter unterliegen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der **Einkommensbesteuerung**. Aufgrund der freiberuflichen Tätigkeit besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

### **Fazit**

Die Partnerschaftsgesellschaft weist hinsichtlich ihrer Gründung eine höhere Kompliziertheit als die GbR auf. Ihr grundsätzlicher Vorteil liegt in der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung auf den Handelnden. In den meisten Architekturbüros bearbeiten jedoch sämtliche Gesellschafter die Projekte gemeinschaftlich, sodass die Haftungsbeschränkung faktisch leer läuft. Sofern also keine Zuordnung **und** Abwicklung der unterschiedlichen Projekte jeweils durch einen einzelnen Partner tatsächlich erfolgt, bietet die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der GbR keine nennenswerten Vorteile.